

**Satzung der Gemeinde Selmsdorf  
über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und  
Lernmitteln an der Grundschule der Gemeinde Selmsdorf  
vom 13. Dezember 2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539), sowie die Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, (GVOBl. M-V S. 574), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 08.11.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Selmsdorf ist Schulträger der Grundschule im Gemeindegebiet.  
Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§ 2  
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schul G M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Erziehungsberechtigten.

**§ 3  
Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Selmsdorf wird durch die Schulkonferenz für jede Schule vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Selmsdorf für ein Schuljahr festgelegt.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt:

Grundschule in Selmsdorf	30,68 €/Schüler
--------------------------	-----------------

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

15. Oktober in Höhe von € 15,34

15. März in Höhe von € 15,34

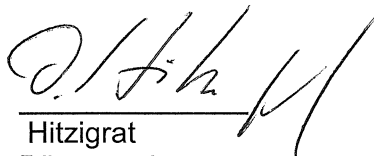
erhoben.

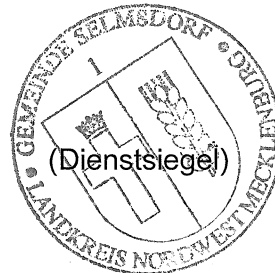
Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Selmsdorf, den 13. Dezember 2007

  
Hitzigrat  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.